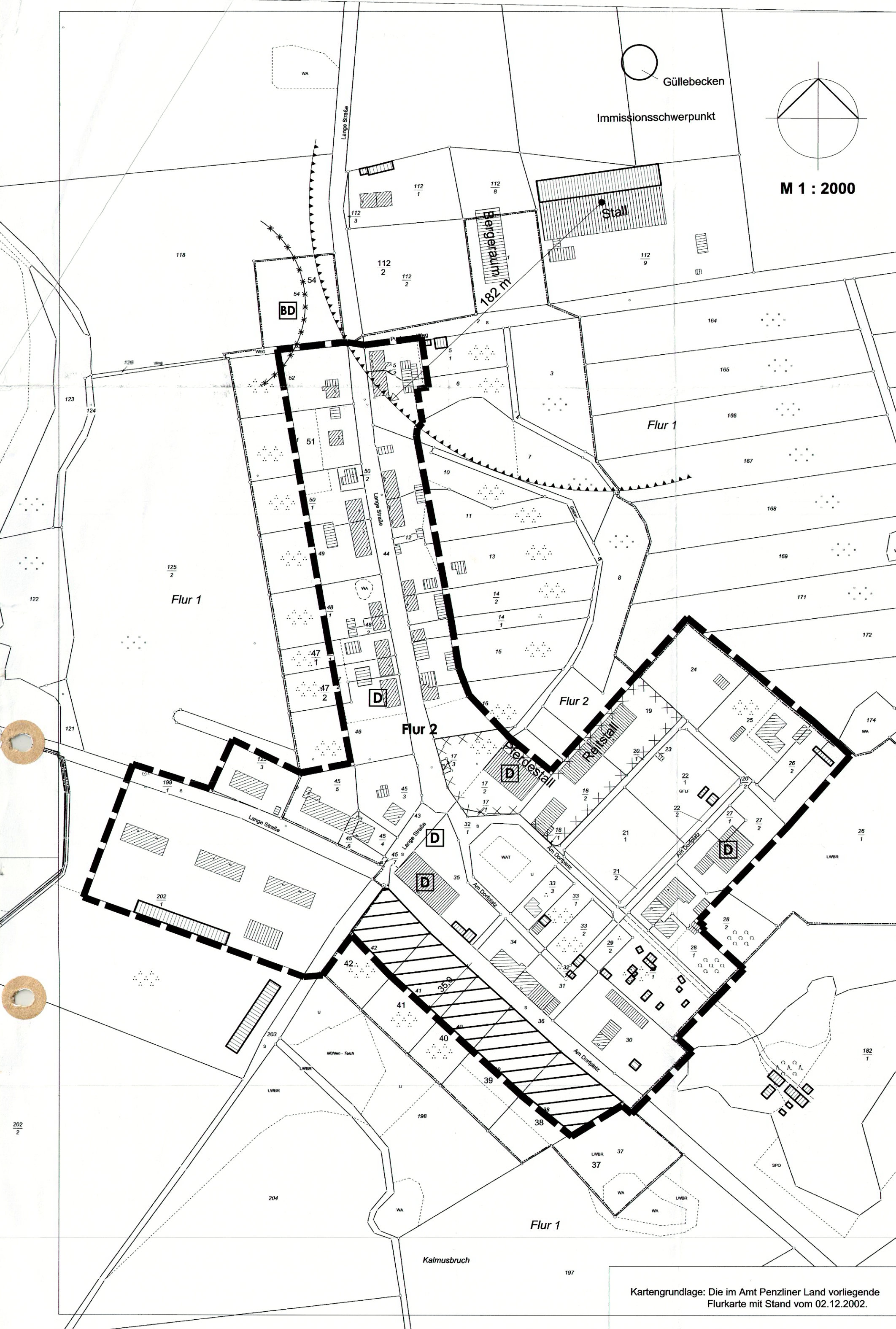
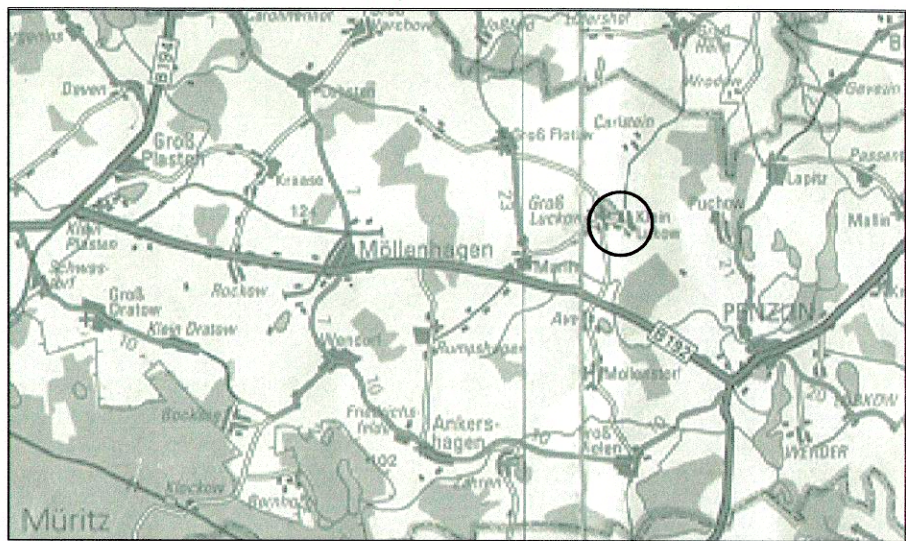




ÜBERSICHTSSKIZZE (unmaßstäblich)



SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN LUKOW
über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Lukow
und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsfläche nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zul. geändert durch Art. 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAGBau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Lukow vom 7.11.2004 und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz die nachfolgende Satzung für die Ortslage Klein Lukow erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen
Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grünordnerische Festsetzungen/ Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs.3 Satz 1 und § 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.1a BauGB):
 - Alle nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.
 - Für jedes neu zu errichtende Wohn- u. Gewerbegebäude sind 2 einheimische Laubbäume (einschließlich Obstgehölze) nachstehender Mindestqualität zu pflanzen: Stammumfang mit 10-12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen Hochstamm.
 - Für jede Garage/ Carport bzw. 3 befestigte Stellplätze ist ein weiterer einheimischer Laubbaum mit o. g. Mindestqualitäten zu pflanzen.

§ 3
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

- Hinweise
- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz zulässig und entsprechend zu beantragen.
 - Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
 - Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB)
- Flächen gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bebauungsbestand laut Flurkarte
- Bebauungsergänzung der amtlichen Karte nach Ortsbegehung (nicht eingemessen)
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer und Nutzungsartengrenzen
- Flurgrenzen
- Bemaßung in Metern
- Geruchsbelästigung möglich

Kartengrundlage: Die im Amt Penzliner Land vorliegende Flurkarte mit Stand vom 02.12.2002.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretersitzung hat am 08.10.03 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kl. Lukow, d. 16.07.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kl. Lukow, d. 16.07.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 26.11.03 bis zum 09.01.04 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtsanzeiger" Nr. 44/03 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kl. Lukow, d. 16.07.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kl. Lukow, d. 16.07.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

5. Die 1. Überarbeitung des Entwurfes der Satzung und die Begründung haben erneut in der Zeit vom 08.07.04 bis zum 09.08.04 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtsanzeiger" Nr. 132/04 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kl. Lukow, d. 16.07.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 1. Überarbeitung des Entwurfes am 03.11.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kl. Lukow, d. 04.11.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 03.01.05 wird als richtig bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wagren, 03.01.2005
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Katasteramt

8. Die Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Klein Lukow und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am 07.12.04 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.04 gebilligt.

Kl. Lukow, d. 08.12.2004
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz vom 13.1.05 Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Kl. Lukow, d. 18.01.2005
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.1.05 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz vom 13.1.05 Az.: bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

11. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kl. Lukow, d. 18.01.2005
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.01.2005 bis zum 12.02.2005 im "Amtsanzeiger" Nr. 132/04 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.1.05 in Kraft getreten.

Kl. Lukow, d. 23.02.2005
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Der Bürgermeister

Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung Klein Lukow

Erarbeitet:

SCHÜTZE & WAGNER
ARCHitekten FÜR STADTPLANUNG

Stand:

12/2004

Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66